Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

14. Jahrgang **Sonntag, 17.09.2017** **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/1**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe) für die Sonntage am 03.12.2017, am 10.12.2017 sowie am 17.12.2017 die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass

- des Weihnachtsmarktes in Bad Salzelmen am ersten Adventssonntag, den 03.12.2017;
- des Weihnachtsmarktes auf dem Marktplatz der Stadt Schönebeck (Elbe) am zweiten Adventssonntag, den 10.12.2017;
- des Festes „Weihnachtlicher Bierer Berg“ am dritten Adventssonntag, den 17.12.2017

für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen.
im Auftrag

Zug
Amtsleiterin
Sicherheits- und Ordnungsamt

Verkehrshinweise Drei-Brücken-Lauf 2017

An die Bewohner der Straßen Elbtor, Grabenstraße, Elbweg, Deichstr. 21 bis 26, Barbyer Straße, sowie vor der Weltrad-Manufaktur: Auf diesem Wege möchten wir Sie über die Sportveranstaltung Drei Brücken Lauf in Schönebeck informieren. Der Drei- Brücken-Lauf findet am Sonntag, 24.09.2017 in der Zeit von 10 Uhr bis ca. 12 Uhr statt. Wir rechnen mit ca. 500 Läufern. Start und Ziel ist die Salineinsel. Der Streckenverlauf wird wie folgt sein: Salinebrücke, Rad/Fußweg am Salinekanal entlang bis Gabelung Hauptweg, Barbyer Straße, Fußweg Barbyer Straße bis auf Deich Elberadweg, unter neuer Brücke durch und dann Gabelung rechts auf, neue Brücke, über die neue Brücke, von der neuen Brücke, Straßenverlauf folgend bis zur Deichüberfahrt, von dort auf Elberadweg, weiter bis Grünewalde auf Elberadweg, Querung Salzstraße auf Fußweg Thälmann-Brücke, vom Fußweg alte Brückenauffahrt abbiegen, in die Grabenstraße/ Elbtor, über den Salzblumenplatz, durch den Elbweg über Salinebrücke. Um die Laufveranstaltung ohne Probleme und Behinderungen durchzuführen, möchten wir Sie an diesem Tag um Ihre Unterstützung bitten. Nach Möglichkeit halten Sie die Laufstrecke frei und parken Sie Ihre Fahrzeuge nicht an bzw. auf der oben angegebenen Laufstrecke. Das trifft vor allem für den Elbweg, den Weg hinter den Häusern Barbyer Str. und die Deichstraße zu. Es wird um Beachtung und Verständnis gebeten.

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)
über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Beschluss vom 07. September 2017 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ in der Fassung vom Juni 2017 mit der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung sowie den bereits bekannten umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom **25.09.2017 bis einschließlich 27.10.2017** im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

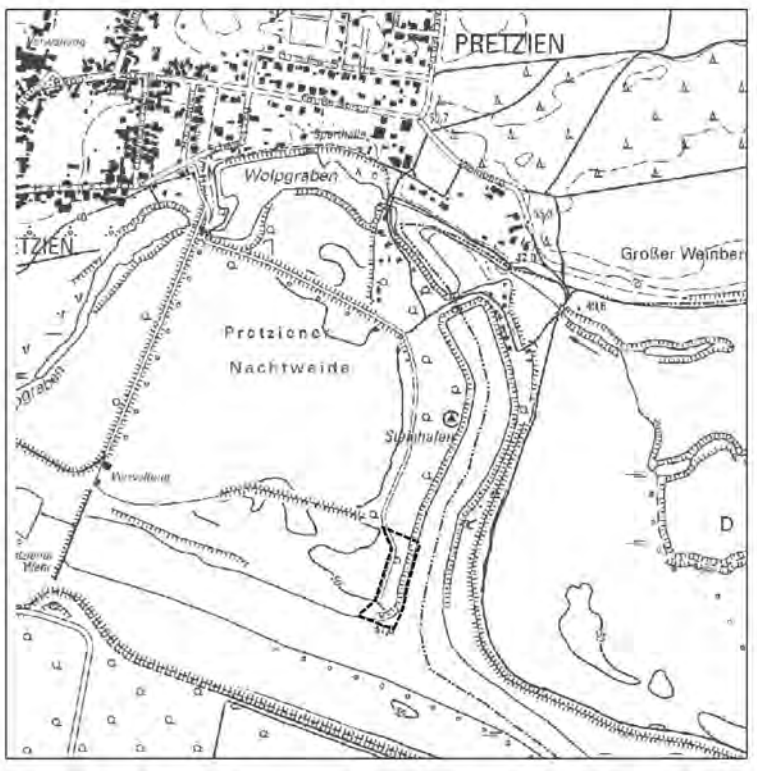

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

- Umweltbericht mit Angaben zu allen Schutzgütern der Umwelt wie Boden, Wasser, Klima, Arten, Biotope und zu den möglichen Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter
- Darstellung der Lage des Plangebiets im Überschwemmungsgebiet der Elbe und innerhalb von Schutzgebieten i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes (Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet) und zu den Maßgaben, die diesbezüglich mit den Fachbehörden des Salzlandkreises abgestimmt wurden
- Information zum parallel laufenden Verfahren zur Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmeplanung (u.a. am Grünen Waldsee Plötzky) zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft;
- Faunistische Kartierung zur Feststellung des Vorkommens ausgewählter Artengruppen (Vögel, Lurche und Käfer)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Prüfung und Abwendung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote
- FFH-Vorprüfung zur Beurteilung der Verträglichkeit der Planinhalte des Bebauungsplans im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.
Die vorgenannten Planunterlagen sind für den Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: *http://www.schoenebeck-elbe.de* unter dem Punkt Bauen & Wohnen \ Aktuelle Informationen eingesehen werden.
Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an:
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 17.09.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen 29. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 07.09.2017

Bekanntmachung

Beschluss-Nummer 0452/2017
Jahresabschluss 2016 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen

Der Jahresabschlussbericht 2016 einschließlich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG und dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes „SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen“ für das Geschäftsjahr 2016 wird vom 18. bis 29.09.2017 von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-12.00 im

SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)
Badepark 1
Sekretariat
39218 Schönebeck (Elbe)

öffentlich ausgelegt.

Schönebeck (Elbe), 08.09.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 07.09.2017

Beschluss-Nr. 0460/2017
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2016 einschließlich der Behandlung des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2016

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 einschließlich Lagebericht liegt gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigBG im Land Sachsen-Anhalt vom 14.09.2017 bis 22.09.2017 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 08.09.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0449/2017
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien (SABS-W-Pretzien).
Schönebeck (Elbe), 08.09.2017

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien (SABS - W - Pretzien)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bestimmt, dass für die Ortschaft Pretzien anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbstständige Grünanlagen und unselbstständige Stellflächen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 (2) Baugesetzbuch beitragsfähig sind. Ebenso wenig gelten die Bestimmungen für Verkehrsanlagen im Außenbereich, hier findet die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenausbaubeitragssatzung) Anwendung.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundstücke ode¬r Teile von Grundstücken,
2. den Wert, den die von der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien, für die öffentlichen Verkehrsanlagen bereitgestellten eigenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich Nebenkosten) haben,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
   a) Fahrbahnen,
   b) Rinnen und Bordsteinen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
   d) Gehwegen,
   e) Radwegen,
   f) Beleuchtungseinrichtungen,
   g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
   h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   i) unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
   j) Parkflächen (Standspuren, Park- und Haltebuchten, Bushaltestellen),
   k) Mischflächen sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen-, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Stadtmobiliar wie Sitzbänken, Fahrradständern, Beleuchtungseinrichtungen und Spielgeräten als Bestandteil der Mischflächen.
4. die Beauftragung Dritter mit Planung, Vermessung, Gutachten, Bauleitung und Bauüberwachung,
5. die Umwandlung einer öffentlichen Verkehrsanlage in
   a) eine Fußgängerzone,
   b) Fußgängergeschäftsstraße,
   c) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO).
6. Fremdfinanzierungen.

§ 3
Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Auszahlungen der Stadt Schönebeck (Elbe) ermittelt, die innerhalb eines Kalenderjahres kassenwirksam geworden sind. Soweit die Stadt Schönebeck (Elbe) eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 5
Abrechnungseinheit und Gemeindeanteil

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 5 (2) und (3) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
(2) Gemäß § 5 (1) wird folgende Abrechnungseinheit (AE) festgelegt:
Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Pretzien gelegenen Verkehrsanlagen, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, werden zur Abrechnungseinheit zusammengefasst.
(3) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 40,26 v. H. Der beitragsfähige Aufwand gemäß § 5 (1), reduziert um den prozentualen Gemeindeanteil, stellt den umlagefähigen Aufwand dar und wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.
Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 7
Ermittlung der Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt:

1. Das in einem Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnisnummer stehende Flurstück. Sind unter einer Bestandsverzeichnisnummer mehrere Flurstücke aufgeführt und liegen diese im räumlichen Zusammenhang, wird die Gesamtfläche dieser Flurstücke als Grundstücksfläche herangezogen.

2. Bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Flurstücken die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

3. Für vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht.

4. Für vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht.

5. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, ist die Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist.

6. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

7. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Satzungsbereich.

8. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn diese insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes;
   b) wenn diese mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist.

9. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weis nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärtner) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen Nr. 5 - 8 nicht erfasst wird.

§ 8
Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel